

**Fachmodulprüfungsordnung  
für den B.A.-Teilstudiengang  
Bildende Kunst  
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 11. Oktober 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)<sup>2</sup>, hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Bildende Kunst als Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Studium
- § 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt
- § 3 Mikromodule
- § 4 Mikromodulprüfungen
- § 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung
- § 6 Fachmodulprüfung
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 B.A.-Arbeit
- § 9 Übergangsregelungen
- § 10 In-Kraft-Treten

**§ 1  
Studium**

(1) Das Studium des Fachmoduls Bildende Kunst erstreckt sich über sechs Semester. Vorbehaltlich der Einrichtung eines entsprechenden Studienganges, entgegenstehender Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPMa) und entsprechender Zugangsbeschränkungen (NC-Regelung) kann das Fach nach Abschluss des B.A.-Studienganges konsekutiv im entsprechenden Masterstudiengang studiert werden.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung (workload) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 1950 Stunden für Studierende mit den General Studies-Schwerpunkten „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“, 1770 Stunden für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaften“. Davon entfallen

---

<sup>1</sup> Mitt.bl. BM M-V S.511

<sup>2</sup> Mitt.bl. BM M-V S. 181

1. auf das Mikromodul „Kunstpraxis I“ (Basismodul)	300 Stunden
2. auf das Mikromodul „Kunstpraxis II“ (Basismodul)	300 Stunden
3. auf das Mikromodul „Kunstpraxis III“ (Basismodul)	300 Stunden
4. auf das Mikromodul „Weiterführende Kunstpraxis“ (Aufbaumodul)	300 Stunden
5. auf das Mikromodul „Ausstellungspraxis“ (Aufbaumodul)	150 Stunden
6. auf das Mikromodul „Kunstgeschichte“	150 Stunden
7. auf das Mikromodul „Kunsttheorie/Kunstpädagogik“	210 Stunden
8. auf das Mikromodul „Philosophie der Kunst“	180 Stunden
9. auf die Fachmodulprüfung	60 Stunden

(3) Wird als zweites Fach Kunstgeschichte studiert, wählt der Studierende für das Mikromodul „Kunstgeschichte“ im B.A.-Studiengang Bildende Kunst Veranstaltungen, die nicht im Fachmodul „Kunstgeschichte“ obligatorisch sind.

(4) Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB).

## **§ 2**

### **Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt**

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Praktikum kann nach Maßgabe der Praktikumsordnung gemäß § 5 Abs. 2 GPB ganz oder in Teilen absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen.

(2) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz. 1 kann auch ein Sprachpraktikum oder ein Praktikum in der Erziehungswissenschaft absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

(3) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein zweimonatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn er dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Der Aufenthalt ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

(4) Das Studium der Bildenden Kunst beinhaltet gemäß § 5 Abs. 6 die Verpflichtung zur Teilnahme an Exkursionen, wenn die Mikromodule dieses vorsehen.

### § 3 Mikromodule

(1) Im Fachmodul werden folgende Mikromodule studiert:

1. Mikromodul „Kunstpraxis I“ (Basismodul) über zwei Semester
2. Mikromodul „Kunstpraxis II“ (Basismodul) über zwei Semester
3. Mikromodul „Kunstpraxis III“ (Basismodul) über zwei Semester
4. Mikromodul „Weiterführende Kunstpraxis“ (Aufbaumodul) über zwei Semester
5. Mikromodul „Ausstellungspraxis“ (Aufbaumodul) über ein Semester
6. Mikromodul „Kunstgeschichte“ über ein Semester
7. Mikromodul „Kunsttheorie/ Kunstpädagogik“ über zwei Semester
8. Mikromodul „Philosophie der Kunst“ über ein Semester

(2) Im Fachmodul Bildende Kunst werden im Pflichtbereich acht Mikromodule mit folgender Dauer und Arbeitsbelastung und folgender Leistungspunkt (LP)-Wertigkeit angeboten:

Mikromodul	Dauer	Arbeits- belastung (Stunden)	LP
1. „Kunstpraxis I“ (Basismodul)	2 Sem.	300	10
2. „Kunstpraxis II“ (Basismodul)	2 Sem.	300	10
3. „Kunstpraxis III“ (Basismodul)	2 Sem.	300	10
4. „Weiterführende Kunstpraxis“ (Aufbaumodul)	2 Sem.	300	10
5. „Ausstellungspraxis“ (Aufbaumodul)	1 Sem.	150	5
6. „Kunstgeschichte“	1 Sem.	150	5
7. „Kunsttheorie/ Kunstpädagogik“	2 Sem.	210	7
8. „Philosophie der Kunst“	1 Sem.	180	6

(3) Die Mikromodule aus Absatz 1 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Das Mikromodul „Kunstpraxis I“ (Basismodul) Zeichnung/Graphik dient der Entwicklung individueller Bildsprachen und künstlerischer Arbeitsweisen in den Praxisfeldern Zeichnung, Grafik und Buch im Kontext von freier und angewandter Kunst; Freie Zeichnung, Druckgrafik in Form von Hoch- und Tiefdruck, Lithografie und Siebdruck und das

- Buch in Form von Künstlerbuch und Buchobjekt bilden Schwerpunktbereiche; weiterhin werden grundlegende Kenntnisse und Methoden des Umgangs in angewandter Graphik (Graphikdesign) vermittelt, wie Typographie, Layoutgestaltung und Animationstechniken, sowie deren Anwendung in den Bereichen Plakat, Faltblatt und Katalog
2. Das Mikromodul „Kunstpraxis II“ (Basismodul) Malerei/Skulptur dient der Entwicklung individueller Bildsprachen und künstlerischer Arbeitsweisen in den Praxisfeldern freie und gebundene Figuration sowie Farb-, Flächen-, Material-, Objekt- und Raumgestaltung; sie werden im ästhetischen und inhaltlichen Verbund als Installation, Kunst im Kontext oder in interdisziplinären Projekten erprobt und konzeptuell erarbeitet
  3. Das Mikromodul „Kunstpraxis III“ (Basismodul) Neue Medien dient dem Erwerb und der Entwicklung künstlerisch- experimenteller Arbeitsweisen in den neuen Medien; dabei werden die Bereiche analoge und digitale Fotografie, Video und Audio, sowie deren Komplexität im Raum (Installation, Performance) zur Anwendung gebracht
  4. Das Mikromodul „Weiterführende Kunstpraxis“ (Aufbaumodul) wird mit dem Ziel der Weiterführung und Intensivierung der in den Basismodulen „Kunstpraxis I“, „Kunstpraxis II“ und „Kunstpraxis III“ erworbenen künstlerischen Fähigkeiten studiert; ein Basismodul wird als Ausgangspunkt weiterführender künstlerischer Arbeit gewählt, wobei interdisziplinäre Ansätze möglich sind; Konzeption und Realisation in Form von Projektarbeit führt einzelne Teilbereiche zu einem komplexen Ergebnis zusammen
  5. Das Mikromodul „Ausstellungspraxis“ (Aufbaumodul) dient der Erlangung praxisbezogener Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Kunstpräsentation; des weiteren sollen Kompetenzen zum werkadäquaten Einsatz von Dokumentationsmedien (Fotografie, Video, Zeichnung, Text) geübt und gelernt werden als Voraussetzung zur Selbst- und Außendarstellung mittels Katalog, Film, CD-Rom, DVD und Homepage
  6. Das Mikromodul „Kunstgeschichte“ wird mit dem Ziel der Beherrschung von grundlegenden Kenntnissen über das Fach und seine Geschichte, sowie von Grundmethoden in den Bereichen Ikonographie und Ikonologie oder über ausgewählte Themenbereiche der Gegenwartskunst studiert
  7. Das Mikromodul „Kunsttheorie/Kunstpädagogik“ wird mit dem Ziel der Beherrschung von grundlegenden kunsttheoretischen und/oder kunstdidaktischen Kenntnissen, von ausgewählten Grundbegriffen und -verfahren sowie von Vermittlungsstrategien in pädagogischen Feldern innerhalb und außerhalb von Schule (z.B. Jugendkulturarbeit, Museumspädagogik, Medienindustrie) studiert
  8. Das Mikromodul „Philosophie der Kunst“ wird mit dem Ziel der Beherrschung von Grundkenntnissen in den Bereichen allgemeine Ästhetik und Kunstphilosophie mit Bezug zur Bildenden Kunst sowie ausgewählter ästhetischer Grundbegriffe und Wertkategorien studiert.

#### **§ 4**

#### **Mikromodulprüfungen**

(1) Die Mikromodulprüfungen sollen zu folgenden Terminen abgelegt werden:

- Basismodul „Kunstpraxis II“ im dritten Fachsemester
- Basismodul „Kunstpraxis I“ im vierten Fachsemester
- Basismodul „Kunstpraxis III“ im fünften Fachsemester
- Aufbaumodul „Weiterführende Kunstpraxis“ im sechsten Fachsemester
- Aufbaumodul „Ausstellungspraxis“ im sechsten Fachsemester
- Mikromodul „Kunstgeschichte“ im zweiten Fachsemester
- Mikromodul „Kunsttheorie/Kunstpädagogik“ im vierten Fachsemester
- Mikromodul „Philosophie der Kunst“ im fünften Fachsemester

(2) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Mikromodulprüfung „Kunstpraxis I“ (Basismodul) Präsentation einer eigenen künstlerischen Leistung aus dem jeweiligen Praxisfeld, einschließlich einer 20-minütigen Verteidigung.
2. Mikromodulprüfung „Kunstpraxis II“ (Basismodul) Präsentation einer eigenen künstlerischen Leistung aus dem jeweiligen Praxisfeld, einschließlich einer 20-minütigen Verteidigung.
3. Mikromodulprüfung „Kunstpraxis III“ (Basismodul) Präsentation einer eigenen künstlerischen Leistung aus dem jeweiligen Praxisfeld, einschließlich einer 20-minütigen Verteidigung.
4. Mikromodulprüfung „Weiterführende Kunstpraxis“ (Aufbaumodul) Präsentation einer eigenständigen weiterführenden künstlerischen Leistung aus einem Praxisfeld nach Wahl, einschließlich einer 20-minütigen Verteidigung (Einzelleistung)
5. Mikromodulprüfung „Ausstellungspraxis“ (Aufbaumodul) Dokumentation einer Ausstellung mit schriftlichen Erläuterungen (acht bis zehn Seiten)
6. Mikromodulprüfung „Kunstgeschichte“ schriftliche Hausarbeit (acht bis zwölf Seiten)
7. Mikromodulprüfung „Kunsttheorie/ Kunstpädagogik“ schriftliche Hausarbeit (acht bis zwölf Seiten, Einzelleistung)
8. Mikromodulprüfung „Philosophie der Kunst“ eine 120-minütige Klausur

(3) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfungen ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Folgende Prüfungsanforderungen werden in den Mikromodulen gestellt:

1. Mikromodulprüfung „Kunstpraxis I“ (Basismodul):  
Grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den jeweiligen Praxisgebieten der freien und angewandten Graphik
2. Mikromodulprüfung „Kunstpraxis II“ (Basismodul):  
Grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den jeweiligen Praxisgebieten der Malerei und Skulptur
3. Mikromodulprüfung „Kunstpraxis III“ (Basismodul):

- Grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den jeweiligen Praxisgebieten der Neuen Medien
4. Mikromodulprüfung „Weiterführende Kunstpraxis “(Aufbaumodul):  
Vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in dem jeweiligen weitergeführten Praxisgebiet. . Individuelle Ausdrucksformen und künstlerische Strategien sind in Bezug oder in Abgrenzung zu zeitgenössischen oder historischen Positionen zu erläutern
  5. Mikromodulprüfung „Ausstellungspraxis “(Aufbaumodul):  
Grundlegende Kenntnisse zur Ausstellungspraxis, Fähigkeiten zur Differenzierung und Einordnung gegenwärtiger Kunstpositionen im Ausstellungsbetrieb am Beispiel einer selbst durchgeführten Ausstellung einschließlich sie flankierender Medien und einer ausstellungsadäquaten Dokumentation. Die Ausstellung kann eigene oder fremde Arbeiten beinhalten.
  6. Mikromodulprüfung „Kunstgeschichte “:  
Basiskonzepte über das Fach und dessen Geschichte. Kenntnisse über Grundmethoden kunstwissenschaftlicher Arbeitsweisen. Kenntnisse über ausgewählte Themenbereiche der Gegenwartskunst
  7. Mikromodulprüfung „Kunsttheorie/Kunstpädagogik “:  
Grundlegende Kenntnisse exemplifiziert an ausgewählten relevanten künstlerischen oder kunstpädagogischen Strategien und sie begleitende oder fundierende Theorien.
  8. Mikromodulprüfung „Philosophie der Kunst “:  
Grundlegende Kenntnisse über Grundbegriffe und -verfahren des jeweiligen Stoffgebietes, Beherrschung von Grundwissen aus der Philosophie und Philosophiegeschichte sowie ausgewählter ästhetischer Grundbegriffe und Wertkategorien.

(4) Wird als zweites Fachmodul Kunstgeschichte gewählt, darf der Gegenstand der Mikromodulprüfung in beiden Fachmodulen nicht der Gleiche sein.

## **§ 5**

### **Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung**

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen aus den in § 3 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodule bestanden und im Fachmodul 63 Leistungspunkte (für Studierende mit den Schwerpunkten „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“) oder 57 Leistungspunkte (für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaften“) erworben hat (vgl. GPB § 4 Abs. 7 beziehungsweise B.A.-Studienordnung Bildende Kunst § 8 Abs. 3 und 4).

## **§ 6**

### **Fachmodulprüfung**

(1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.

(2) Die Fachmodulprüfungen sollen nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(3) Die Prüfungsleistung besteht aus einer Dokumentation (Faltblatt, Katalog, Internetauftritt oder anderen Präsentationsformen) der eigenen künstlerischen Arbeit, einem schriftlichen Thesenpapier und einer 30-minütigen mündlichen Verteidigung.

(4) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist die Dokumentation und Reflexion selbst gewählter Arbeitsvorhaben. In diesem Rahmen können künstlerische Ergebnisse aus den Basismodulen sowie aus dem Mikromodul Weiterführende Kunstpraxis aufgegriffen und kombiniert werden. Der Studierende soll nachweisen, dass er eigene Ergebnisse fachgerecht präsentieren kann. In der Verteidigung ist nachzuweisen, dass er ausgewählte Grundbegriffe und Praxistheorien auf sein/ihr Vorhaben anwenden und dieses im Zusammenhang des Fachmoduls Bildende Kunst darstellen kann.

## **§ 7 Prüfungstermine**

Die Mikromodulprüfungen und Fachmodulprüfung finden während der vorlesungsfreien Zeit, in der Regel in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Abschluss der Vorlesungszeit (§ 13 Abs. 3 GPB), statt.

## **§ 8 B.A.-Arbeit**

Die B.A.-Arbeit besteht aus einem künstlerischen Projekt und einer dazugehörigen Projektdokumentation und -reflexion (einer 15- bis 30-seitigen Hausarbeit à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) entsprechend).

## **§ 9 Übergangsregelungen**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden.

(2) Für die Studierenden, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt immatrikuliert wurden, ist die Prüfungsordnung vom 14. August 2003<sup>3</sup> bis zum 30. September 2008 weiterhin anzuwenden. Die Prüfungsordnung vom 14. August 2003 tritt mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft und wird durch die Regelungen dieser Prüfungsordnung ersetzt.

---

<sup>3</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 348

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 11. Oktober 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß § 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und § 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 11. Oktober 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2005).

Greifswald, 11. Oktober 2005

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1115